

Auszüge aus der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 vom 22.03.2021

Artikel 1

§ 1 (Leistungsfeststellung der Schulen und Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021; Versetzungsentscheidungen [...])

[...]

(3) „Die Klassenkonferenz kann die **Versetzung** im Schuljahr 2020/2021 längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres **aussetzen** und von der **Erteilung eines Zeugnisses absehen**. Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der **Vermerk** anzubringen: „Versetzung ausgesetzt gemäß § 1 Absatz 3 der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung“.

(4) „**Grundlage der Leistungsbewertung** sind alle von der Schülerin oder dem Schüler **im Präsenzunterricht erbrachten Leistungen** und können darüber hinaus im **Fernunterricht erbrachte Leistungen** sein. Die schriftlichen und praktischen Leistungen, insbesondere Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten, sollen im Präsenzunterricht erbracht werden“.

[..]

(7) „Schülerinnen und Schüler, die das allgemeinbildende Gymnasium nach dem Schuljahr 2020/2021 wegen **mehrmaliger Nichtversetzung verlassen müssten**, können die zuletzt besuchte Klasse abweichend von § 6 Absatz 1 der Versetzungsordnung Gymnasien **ein weiteres Mal wiederholen**“.

(8) „Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Jahrgangsstufe 1 der gymnasialen Oberstufe besucht haben und im Schuljahr 2019/2020
1. **bereits einmal die Jahrgangsstufe 1 besucht** oder
2. die **Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe** oder die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums wiederholt haben,
können die Jahrgangsstufe 1 ein weiteres Mal wiederholen“.

§ 2 (Freiwillige Wiederholung; Wiederholung von Klassen oder jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe)

(1) „Eine **freiwillige Wiederholung** einer Klasse im Schuljahr 2020/2021 oder im Schuljahr 2021/2022 **gilt nicht als Wiederholung wegen Nichtversetzung** der Klasse, die zuvor erfolgreich besucht worden ist. Versetzungsentscheidungen bleiben auch dann erhalten, wenn am Ende der wiederholten Klasse keine Versetzung erfolgt. Die Möglichkeit einer erneuten freiwilligen Wiederholung einer Klasse bleibt unberührt. [...]“.

[...]

(3) „Die **Klassenkonferenz** kann beschließen, dass eine **freiwillige Wiederholung empfohlen** wird. Die Empfehlung wird im Jahreszeugnis **unter Bemerkungen mit dem Zusatz** „freiwillige Wiederholung wird empfohlen“ eingetragen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wird ein Zeugnis ohne diesen Zusatz erstellt, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt“.

[...]

(5) „Eine **Wiederholung der Jahrgangsstufe 1 im Schuljahr 2020/2021** sowie eine **Wiederholung der Jahrgangsstufe 1 oder der Jahrgangsstufe 2 im Schuljahr 2021/2022** wird **nicht** auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe **angerechnet**“.

(6) „Die **freiwillige Wiederholung der Einführungsphase** oder der **Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe im Schuljahr 2020/2021 oder im Schuljahr 2021/2022** gilt **nicht als Wiederholung** im Sinne von § 31 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO) [...]. Die Wiederholung wird **nicht** auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe **angerechnet**“.

Artikel 2

§ 1 (Anzahl der schriftlichen Leistungserhebungen)

(1) [...] „Kann wegen eines **pandemiebedingt reduzierten Präsenzunterrichts** in dem jeweiligen Fach, Fächerverbund oder Kurs diese Vorgabe nicht eingehalten werden, **darf die jeweilige Anzahl unterschritten werden**. Es ist jedoch grundsätzlich **mindestens eine schriftliche Leistung pro Halbjahr** zu erbringen. Bei der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ist ein eventuell geringerer Anteil der schriftlichen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen“.

Hinweis: Der Passus gilt nur für die Fächer(-verbünde), in denen eine bestimmte Anzahl von schriftlichen Leistungserhebungen vorgeschrieben ist.

(2) „Werden durch Rechtsverordnung eine oder mehrere der Klassenarbeit gleichwertige Feststellungen von Leistungen [**GFS**] in einem bestimmten Zeitraum wie insbesondere ein Schuljahr, Schulhalbjahr oder die beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe vorgesehen, **besteht zur Erbringung dieser Leistungen im Schuljahr 2020/2021 keine Pflicht. Schülerinnen und Schülern**, die dennoch eine solche Leistung **erbringen wollen, soll hierfür Gelegenheit gegeben werden**, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit oder in anderer als unterrichtsbezogener Darstellungsform“.
[...]

§ 3 (Rücktritt von der Prüfung)

(1) „Ein **Rücktritt von der Prüfung** ist ohne wichtigen Grund **möglich**. Der Rücktritt nach Satz 1 kann nur einheitlich für alle Prüfungsteile“ **spätestens [...] bis 21.04.2021** „**schriftlich** gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter erklärt werden“.

(2) „Der Rücktritt von der Prüfung ist auch noch zulässig, wenn die fachpraktische Prüfung gemäß § 24 Absatz 1 AGVO oder die Kommunikationsprüfung gemäß § 24 Absatz 2 AGVO bereits abgelegt worden ist. In diesem Fall ist der Rücktritt spätestens eine Woche vor Beginn des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung zu erklären“.

(3) „Die Prüfung gilt **bei fristgerechtem Rücktritt insgesamt als nicht unternommen**. Das **Abschlussjahr kann** ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer oder die höchstzulässigen Wiederholungsmöglichkeiten **wiederholt werden**“.

§ 4 (Bearbeitungszeit bei der schriftlichen Prüfung)

(1) „Soweit die für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben vorgesehene Bearbeitungszeit weniger als 180 Minuten beträgt, wird die Gesamtbearbeitungszeit um 15 Minuten verlängert. **Bei schriftlichen Prüfungen mit einer Bearbeitungszeit ab 180 Minuten wird die Bearbeitungszeit um 30 Minuten verlängert**“.